

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.268 vom 20. April 2012

ZH Steuerrekursgericht, 2012-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2011.268](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2011.268)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.268 du 20 avril 2012

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.268 del 20 aprile 2012

## Regeste

Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit Verwaltungsrats-Honorare sind grundsätzlich Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und damit vom Verwaltungsrat als Arbeitseinkünfte zu versteuern. Möglich ist indes, dass ein Verwaltungsrat sein Mandat für eine juristische Person ausübt und abmachungsgemäss dieser das Honorar abzutreten hat. Vorliegend wurde diese Konstellation indes nicht nachgewiesen, weshalb die aus Verwaltungsrats-Mandaten des Pflichtigen stammenden Entschädigungen von mehr als Fr. 1 Mio. nicht von dessen ausserkantonale domizilierten Gesellschaft, sondern von ihm als im Kt. Zürich wohnhafter natürlicher Person zu versteuern sind.

## Erwägungen

### E. 1

A,

### E. 2

a) Unbestritten ist im vorliegenden Fall, dass der Pflichtige per 2006 verschiedene Verwaltungsratsmandate ausübte, hinsichtlich welcher die Honorare im Gesamtbetrag von Fr. 1'247'265.- von der (indirekt via die D AG) zu 100% von ihm beherrschten E AG vereinnahmt worden sind. Nach dem vorstehend Gesagten qualifizieren die in Frage stehenden Verwaltungsratsmandate indes grundsätzlich als Einkünfte des Pflichtigen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und sind diese damit solange von ihm zu versteuern, als es am Nachweis fehlt, dass sie ganz oder teilweise der E AG zugestanden haben. b) Dieser Nachweis wurde trotz eingehenden steuerbehördlichen Untersuchungen nicht erbracht: aa) Zunächst wurden keinerlei Verträge oder schriftliche Absprachen zwischen der E AG und den Gesellschaften, in welchen der Pflichtige die streitbetroffenen Verwaltungsratsmandate ausübte, beigebracht. Auf entsprechende Unterlagen der E AG hätte der Pflichtige – soweit vorhanden – aufgrund seiner beherrschenden Stellung ohne weiteres zugreifen können. Verzichtete er darauf oder existieren keine schriftlichen Dokumente, trägt er die beweisrechtlichen Konsequenzen. Damit ist zunächst 1 DB.2011.268 1 ST.2011.352

- 8 - nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die besagten Gesellschaften ein Interesse daran gehabt haben könnten, die E AG als juristische Person und nicht den Pflichtigen in den Verwaltungsrat einzubinden. Weil die E AG an den fraglichen Gesellschaften nicht beteiligt war, ist auch nicht naheliegend, dass von ihrer Seite ein eigenes Interesse daran bestanden haben könnte, den Pflichtigen als Vertreter in den Verwaltungsrat dieser Gesellschaften zu entsenden. Schliesslich wurden aber auch keine Verträge zwischen der E AG und dem Pflichtigen vorgelegt und fehlen damit direkte Beweismittel betreffend das Vorliegen von

Abmachungen, wonach die dem Pflichtigen per 2006 zustehenden Verwaltungsrats honorare an die E AG abzuführen waren. bb) In dieser Ausgangslage fehlender Verträge versuchen die Pflichtigen den Nachweis, dass die fraglichen Verwaltungsrats honorare ganz oder teilweise der E AG zugestanden haben, indirekt zu erbringen: aaa) Allgemein wird zunächst ausgeführt, dass die E AG seit ihrer Gründung – früher durch den Vater des Pflichtigen und diverse Mitarbeiter, heute durch den Pflichtigen selbst – erfolgreich verschiedene Beratungsmandate im In- und Ausland durchgeführt habe. In den letzten zwölf Jahren habe sich das Schwergewicht der Dienstleistungen in Richtung Beratung und Realisation bei Aufbau neuer Firmen, Beratung und Durchführung im Turnaround sowie in Bilanzsanierungen und Börsengängen entwickelt. Bei den meisten Mandaten handle es sich um akute Überlebenskämpfe, Krisenbewältigungen unter Zeitdruck sowie die Erarbeitung von Lösungen bei Liquiditätsengpässen. All diese Leistungen seien im Markt sehr gesucht. Mit dem Pflichtigen als Geschäftsführer habe die E AG über eine Persönlichkeit verfügt, welche vor seiner Beraterfunktion auch Führungspositionen bei diversen Unternehmungen innegehabt und in diesem Zusammenhang zahlreiche Erfahrungen in Turnaround- und Sanierungssituationen gemacht habe. Eine Spezialität der E AG bzw. des Pflichtigen sei es, die sich stellenden Aufgaben umfassend zu analysieren, Lösungen zu erarbeiten und ausgerüstet mit dem vollen Vertrauen der Aktionäre und der Banken verzugslos persönlich umzusetzen. Dabei habe sich gezeigt, dass sich diese Dienstleistungen in der notwendigen Qualität und im meistens herrschenden Zeitdruck nur erbringen liessen, wenn der mit diesen Aufgaben betraute Berater auch mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet sei; faktisch sei dafür die statutarische Stellung des Verwaltungsratspräsidenten bzw. -vizepräsidenten notwendig. Die Art der Beratung habe mit den klassischen Aufgaben eines Verwaltungsrats damit wenig zu tun. Vielmehr handle es sich dabei um eine Begleitung der Geschäftsleitung. Dass der Beratungsauftrag im Vordergrund stehe und das Verwaltungsratsmandat lediglich Mittel zum Zweck sei, ergebe sich auch aus der Tatsache, dass ein Grossteil der Aufträge nicht von den Unternehmen selbst, sondern von den Banken stamme. Für die erbrachten Leistungen habe die E AG jeweils Rechnungen an die Auftraggeber gestellt. Im Regelfall sei sie pro Auftraggeber mit einem fixen Betrag pro Quartal inkl. Inlandspesen entschädigt worden. Auf den Entgelten seien die Mehrwertsteuern entrichtet worden. Ausserdem habe die E AG dem Pflichtigen einen jährlich konstanten Lohn ausbezahlt, auf welchem sie die notwendigen Sozialabgaben abgeführt habe. Die vereinnahmten Honorare habe die E AG ordentlich versteuert, wobei die Veranlagung 2006 bereits rechtskräftig sei. Die vom Pflichtigen vereinnahmten Honorare überstiegen diejenigen eines ordentlichen Verwaltungsrats bei weitem. Neben den Beratungsmandaten der E AG habe der Pflichtige im Übrigen noch weitere Verwaltungsratsmandate ausgeübt. Diesbezüglich habe er die klassischen Honorare stets als unselbstständige Erwerbseinkünfte deklariert und versteuert. bbb) Zur Untermauerung dieser allgemeinen Ausführungen hat der Pflichtige im Sinn eines Beispiels den Beschrieb seines Einsatzes für die F-Gruppe ins Recht gelegt (vgl. R-act. 3/3). Diesem Beschrieb lässt sich entnehmen, dass die sich per 2002 in grossen Schwierigkeiten befindliche "F" in jenem Jahr praktisch den ganzen Verwaltungsrat auswechselte. Dabei sei der Pflichtige von den Gläubigerbanken "ad personam" mit der Sanierung beauftragt und deshalb als Verwaltungsratspräsident bestimmt worden. Per 2002 habe der Pflichtige dann Sofortmassnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsproblemen betreffend Lohnauszahlungen geplant und umgesetzt. Per 2003 habe er temporär die operationelle

- 9 -

Führung übernommen. Gleichzeitig sei die Bilanzsanierung der Gruppe geplant und vom Pflichtigen zeitgerecht umgesetzt worden. Weiter sei vom Pflichtigen für die F eine neue Strategie ausgearbeitet und umgesetzt worden. In diesem Zusammenhang seien unter dessen Leitung dann per 2004 zwei von drei Geschäftsfeldern verkauft und Schlüsselpositionen der Führung neu besetzt worden. Der Pflichtige habe in dieser Zeit Kunden und Tochterfirmen in der ganzen Welt besuchen und über die Veränderungen informieren müssen. Per 2005 seien die wesentlichsten Massnahmen zur nachhaltigen Verbesserung eingeleitet wor- 1 DB.2011.268 1 ST.2011.352

- 10 - den und die meisten Turnaround-Aktivitäten lanciert worden. Damit sei ein wesentlicher Teil der Aufgabe des Pflichtigen erledigt gewesen. Am 6. April 2005 habe er das Präsidium abgetreten. Im zweiten Halbjahr 2005 habe er dann noch verschiedene Projekte persönlich begleitet und Führungs- und Kontrollinstrumente entworfen und eingeführt. Per 2006 seien die Turnaround-Projekte in eine normale Geschäftstätigkeit überführt gewesen. An der Generalversammlung 2007 sei der Pflichtige nach dem erfolgreichen Abschluss der Neuausrichtung der F-Gruppe als Verwaltungsrat zurückgetreten. ccc) Dass die letzteren Ausführungen zum Einsatz in der F-Gruppe durchaus glaubhaft sind, ergibt sich aus dem eingereichten Protokoll über die Generalversammlung 2002 sowie aus den Reden, welche der Pflichtige anlässlich der Generalversammlungen 2003 bis 2005 gehalten hat (vgl. Beilagen zu R-act. 3/3), aber auch aus den im Internet abrufbaren Geschäftsberichten der F Holding AG. Von daher braucht der zum Beweis der Richtigkeit des geschilderten Sachverhalts angebotene Zeuge (I als ehemaliger CEO der F-Gruppe) nicht angehört zu werden. Die geschilderten Vorkommnisse rund um die Sanierung der F-Gruppe ändern indes nichts daran, dass der Pflichtige dort ein Verwaltungsratsmandat ausübte; er - und nicht die E AG - hatte offenbar einen guten Namen im Zusammenhang mit erfolgreichen Gesellschaftssanierungen und wurde deswegen – von wem auch immer – nach eigenen Angaben "ad personam" in den Verwaltungsrat der in Schwierigkeiten geratenen Gesellschaften berufen. Von einem Beratungsauftrag an die E AG oder einem gewünschten Einbezug der E AG in den Verwaltungsrat ist nirgendwo die Rede. Auch die geschilderten Tätigkeiten, welche der Pflichtige dort ausübte, legen kein Beratungsmandat der E AG nahe. Wenn eine sich in Schieflage befindende Gesellschaft einen Turnaround-Spezialisten ins Präsidium ihres Verwaltungsrats holt, liegt auf der Hand, dass dieser mit Aufgaben zur Rettung der Gesellschaft betraut wird. Hieraus kann kein Beratungsauftrag an die E AG im Sinn von "Retten Sie die G-Gruppe" (so der Pflichtige betreffend sein diesbezügliches Mandat; vgl. seinen Beschrieb in R-act. 3/4) abgeleitet werden; der Rettungsauftrag ging vielmehr an den Pflichtigen und war an die Ausübung des Verwaltungsratsmandats durch ihn gebunden. ddd) Auch die Honorarhöhe legt entgegen dem Dafürhalten der Pflichtigen keine andere Sichtweise nahe. Gemäss einer Aktennotiz des früheren CFO der F-Gruppe wurde dort zwischen 2005 und 2007 ein Verwaltungsrat mit Fr. 65'70'000.- p.a., ein Verwaltungsratsvizepräsident mit Fr. 150'000.- p.a. und ein Verwaltungsratspräsident mit Fr. 300'000.- p.a. honoriert. Der Pflichtige war bei der F Holding AG per 1 DB.2011.268 1 ST.2011.352

- 11 - 2006 noch in der Stellung eines Vizepräsidenten (vgl. seine Rede zur Generalversammlung 2005, Beilage 4 zur R-act. 3/3 sowie Auszug aus dem Handelsregister). Wenn die E AG der F Holding AG für die Tätigkeit des Pflichtigen als Verwaltungsrat im 1. Quartal 2006 Rechnung über Fr. 33'625.- stellte, lässt dies darauf schliessen, dass das

Jahreshonorar in etwa im bestätigten Bereich gelegen hat; für die Annahme einer Zusatzhonorierung für Beratungsleistungen im Jahr 2006 bleibt damit kein Raum. eee) Dass jeweils die E AG den fraglichen Gesellschaften Rechnung für die Honorare stellte ("Für die Tätigkeit unseres Herrn A in Ihrem Verwaltungsrat ..."; vgl. R-act. 3/7), ändert an alledem nichts. Mehr als eine Funktion der E AG als blosser Rechnungsstellerin für den Pflichtigen ist damit nicht nachgewiesen. fff) Damit wurde nicht nachgewiesen, dass der Anspruch auf die in Frage stehenden Verwaltungsrats honorare der E AG zugestanden hat, womit die diesbezügliche Besteuerung beim Pflichtigen zu erfolgen hat.

### **E. 3**

a) Die Pflichtigen lassen beschwerde- und rekursweise ausführen, dass die Rechtsprechung lediglich "grundsätzlich" davon ausgehe, dass die Verwaltungsrats-tätigkeit als unselbstständige Erwerbstätigkeit qualifiziere. Ausnahmen seien folglich möglich, weshalb anhand der einschlägigen Kriterien zur Abgrenzung zwischen selbst- ständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Einzelfall zu prüfen sei. Eine sol- che Prüfung zeige hier, dass der Pflichtige – etwa mit Blick auf das Inkasso, der kurzen Mandatsdauer und das ständige Akquirieren von neuen Mandaten – ein Unternehmer- risiko getragen habe, was für eine selbstständige Erwerbstätigkeit spreche. Derweil habe es an einem Abhängigkeitsverhältnis, welches einer unselbstständigen Erwerbs- tätigkeit zugrunde liege, gefehlt. Im Rahmen der vom Pflichtigen den Auftraggebern erbrachten Dienstleistungen sei dieser nämlich weder den Weisungen des Auftragge- bers noch einem Konkurrenzverbot unterlegen. b) Gleich wie ein angestellter Geschäftsführer muss gemäss Art. 717 Abs. 1 OR auch ein Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft seine Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Die Treuepflicht umfasst dabei auch ein Konkurrenzverbot (vgl. Rolf Watter in: Basler Kommentar, Art. 717 N 18 mit Hinweisen). Im Rahmen dieser aktienrechtlichen Sorgfalts- und Treuepflicht ist mithin auch ein Verwaltungsrat den Interessen der Gesellschaft bzw. 1 DB.2011.268 1 ST.2011.352

- 12 - der Aktionäre verpflichtet. Gerade das Beispiel der F Holding AG, in welcher insgesamt neuen Verwaltungsräte tätig waren, zeigt im Übrigen auf, dass der Pflichtige als Ver- waltungsratspräsident mit Blick auf die erforderliche Sanierung ihm von Banken bzw. Aktionären übertragene Aufgaben zu erfüllen hatte, was keineswegs für das Fehlen eines Abhängigkeitsverhältnisses und das Vorliegen einer selbstständigen Erwerbstä- tigkeit spricht. Inwiefern der Pflichtige bei der Ausübung seiner Mandate ein unterneh- merisches Risiko zu tragen hatte, ist ebenfalls nicht erkennbar; auch Angestellte gehen mitunter verschiedenen und befristeten Erwerbstätigkeiten nach und tragen dement- sprechend das allgemeine Berufsrisiko, sich im Arbeitsmarkt ständig behaupten zu müssen. Schliesslich ist auch nicht ersichtlich, inwiefern sich die über die E AG abge- rechneten Mandate des Pflichtigen von dessen übrigen Mandaten unterscheiden und sich insoweit ein Unterschied bei der Besteuerung rechtfertige. c) Für die von den Pflichtigen geforderte Annahme der selbstständigen Er- werbstätigkeit eines Verwaltungsrats im Ausnahmefall bleibt damit kein Raum.

### **E. 4**

a) Soweit sich die Pflichtigen auf die Veranlagungen und Einschätzungen in früheren Steuerjahren und damit auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen, ist ihnen zu entgegnen, dass die Einschätzungsbehörde den rechtserheblichen Sachver- halt in jeder

Steuerperiode neu würdigen und allenfalls zu einer abweichenden Beurteilung kommen kann, selbst wenn sich der Sachverhalt nicht geändert hat. Ein Anspruch auf eine in diesem Sinn rechtsgleiche Behandlung besteht nicht. Die richtige Anwendung des materiellen Rechts geht somit dem Vertrauen in eine vorhersehbare Rechtsanwendung vor (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Vorbemerkungen zu Art. 109-121 N 80 DBG bzw. zu §§ 119-131 N 87 StG). Dementsprechend hilft den Pflichtigen auch nicht weiter, dass die Steuerbehörde im Rahmen der Veranlagungs- bzw. Einschätzungsentscheide 2004 festgehalten hat, sie gehe davon aus, dass gewisse Verwaltungsratshonorare gemäss Bescheinigung des Pflichtigen der E AG zugeflossen seien und insoweit keine Weitergabe von Einkommen an den Pflichtigen erfolgt sei (vgl. R-act. 3/13). Eine verbindliche behördliche Zusicherung, Verwaltungsratshonorare des Pflichtigen auch in künftigen Steuerperioden stets als der E AG zugeflossen zu qualifizieren, liegt darin entgegen dem Dahalten der Pflichtigen nicht. Selbst wenn von einer solchen Zusicherung ausgegangen würde, fehlte es zur Anrufung des Vertrauensschutz an der Voraussetzung einer von 1 DB.2011.268 1 ST.2011.352

- 13 - der Pflichtigen getroffenen nachteiligen Disposition. Der von den letzteren angerufene Umstand, dass die Honorare bei der E AG im Kanton Zug deklariert und versteuert worden sind, kann nicht also solche qualifizieren; ob die Honorare hierorts beim Pflichtigen oder im Kanton Zug bei dessen Gesellschaft steuerbar sind, ist die Streitfrage, hinsichtlich welcher nicht durch eigene Dispositionen eine Vertrauensgrundlage geschaffen werden kann. b) Der Grundsatz von Treu und Glauben wird von den Pflichtigen zusätzlich in beweisrechtlichem Zusammenhang angerufen, indem sie geltend machen, die Steuerbehörde habe die Vereinnahmung der Honorare über die E AG jahrelang gebilligt, weshalb ihnen nun nicht zugemutet werden könne, fünf Jahre nach der Bemessungsperiode plötzlich unzählige Dokumente und vertrauliche Geschäftsunterlagen der E AG beizubringen; es müsse unter solchen Umständen genügen, die konkrete Situation glaubhaft zu machen. Der Steuerbehörde ist es mit Blick auf die richtige Anwendung des materiellen Rechts indes unbenommen, einen Sachverhalt erstmals näher zu untersuchen, welcher womöglich schon in früheren Steuerperioden Anlass zu entsprechenden Untersuchungen hätte geben können bzw. müssen. Wenn im vorliegenden Fall die Steuerbehörde im Oktober 2010 ein Untersuchungsverfahren rund um die vom Pflichtigen per 2006 ausgeübten Verwaltungsratsmandate einleitete, können demzufolge die Pflichtigen die Beweislastverteilung nicht durch Verweis auf das steuerbehördliche Verhalten in den Vorperioden verändern. Weil im Übrigen Geschäftsunterlagen gemäss Art. 962 OR für zehn Jahre aufzubewahren sind, steht den besagten Mitwirkungspflichten auch nicht entgegen, dass hier die Untersuchung der Verhältnisse per 2006 erst im Jahr 2010 eingeleitet worden ist. c) Schliesslich lassen die Pflichtigen noch vorbringen, dass ihr guter Glaube auch durch das Vertrauen auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung geschützt werde. Nachdem die jahrelang gleichbleibende Handhabung der Vereinnahmung der Verwaltungsratshonorare über die E AG weder von der Steuerverwaltung Zug, welche für die Erhebung der Gewinn- und Kapitalsteuer der E AG zuständig sei, noch von der Hauptabteilung Mehrwertsteuer der ESTV, noch von der AHV-Ausgleichskasse jemals beanstandet worden sei, hätten sie mit Fug und Recht darauf schliessen dürfen, dass diese Vorgehensweise aus steuerlicher Sicht zulässig sei. Ein Indiz für die Zulässigkeit finde 1 DB.2011.268 1 ST.2011.352

- 14 - sich auch in der MWST-Info 04, Ziff. 3.9, welche die Vereinnahmung von Verwaltungs- ratshonoraren über eine Gesellschaft ausdrücklich vorsehe. Vorliegend geht es um die Veranlagung bzw. Einschätzung der Pflichtigen qua unbeschränkter hiesiger Steuerpflicht. In diesem Zusammenhang muss die Steuerbe- hörde auf eine ausserkantonale bereits erfolgte Besteuerung einer Gesellschaft des Pflichtigen keine Rücksicht nehmen. Zuzustimmen ist den Pflichtigen immerhin insoweit, als im Bereich Steuer- und Sozialversicherungsrecht gleichlautende Abgrenzungskriterien betreffend selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit anzuwenden sind (vgl. Bericht des Bundes- rates über eine einheitliche und kohärente Behandlung von selbstständiger bzw. un- selbstständiger Erwerbstätigkeit im Steuer- und Sozialversicherungsabgaberecht vom 14. November 2001; BBl 2002, 1126 ff., 1141 f.). Indessen wurde von den Pflichtigen in keiner Weise substantiiert dargelegt, ob überhaupt und gegebenenfalls nach welchen Kriterien die Ausgleichskasse Zug die in Frage stehende Vereinnahmung der Verwal- tungsrathonorare des Pflichtigen über die E AG geprüft hat. Aktenkundig ist lediglich die Meldung der E AG betreffend den dem Pflichtigen ausbezahlten AHV-pflichtigen Bruttolohn von Fr. 100'000.- (R-act. 3/9). Auszugehen ist mithin davon, dass die Aus- gleichskasse von den Verwaltungsratshonoraren des Pflichtigen gar keine Kenntnis hatte. Gleiches gilt mit Bezug auf die mehrwertsteuerliche Behandlung der in Frage stehenden Honorare. Die Pflichtigen haben lediglich die quartalsweisen Mehrwertsteu- erabrechnungen 2006 der E AG vorgelegt, welchen sich entnehmen lässt, dass die Letztere Umsätze aus "vereinnahmten Entgelten" von insgesamt rund Fr. 1.3 Mio. de- klarierte und versteuerte (vgl. R-act. 3/8). Damit kann nicht einmal davon ausgegangen werden, dass den Mehrwertsteuerbehörden bekannt war, dass die gemeldeten Umsät- ze auf Verwaltungsratshonoraren beruhen. Dass eine Prüfung der hier streitigen Ab- grenzung unter dem Aspekt der Mehrwertsteuer stattgefunden hat, ist damit in keiner Weise nachgewiesen. Mithin können sich die Pflichtigen auch nicht auf den Schutz ihres Vertrauens in eine einheitliche Rechtsordnung berufen. 1 DB.2011.268 1 ST.2011.352

- 15 -

## **E. 5**

Die Pflichtigen lassen schliesslich in Abrede stellen, dass eine Steuerum- gehung vorliege. Die Steuerbehörde stützte die streitbetroffene einkommensseitige Aufrech- nung indes nicht auf das Vorliegen einer Steuerumgehung, sondern – wie gesehen zu Recht – darauf, dass der Pflichtige die Entschädigungen für seine Verwaltungsrats- mandate als Arbeitseinkünfte zu versteuern hat. Die Frage der Steuerumgehung wäre somit nur dann zu prüfen gewesen, wenn die Pflichtigen den Nachweis erbracht hätten, dass die fraglichen Honorare aufgrund von entsprechenden vertraglichen Abmachun- gen der E AG zugestanden haben. Bemerkungsweise ist immerhin darauf hinzuweisen, dass die Pflichtigen eine Geschäftstätigkeit der E AG in Baar per 2006 im Rahmen der diesbezüglichen steuer- behördlichen Untersuchung in keiner Weise nachgewiesen haben. Damit spricht eini- ges dafür, dass der Vereinnahmung von Verwaltungsratshonoraren in der Grössenord- nung von Fr. 1.3 Mio. im Kanton Zug durch die vormals vorab im Textilbereich tätige E AG und der Weiterleitung dieser Honorare an den Pflichtigen in der Form eines Brutto- einkommens von lediglich Fr. 100'000.- steuer- und sozialversicherungsrechtliche Sparmotive zugrunde liegen. Ein Durchgriff auf die hinter der juristischen Person (die E AG) stehende natürliche Person (den Pflichtigen) unter dem Titel einer Steuerumge- hung wäre damit bei anderem Ausgang der Streitsache keineswegs auszuschliessen und noch im Detail zu prüfen

gewesen.

**E. 6**

a) Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde und des Re- kurses. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten den Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG; § 152 Abs. 1 StG) und ihnen ist diesen keine Parteientschädi- gung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 sowie § 152 StG i.V.m § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997). 1 DB.2011.268 1 ST.2011.352

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.